

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. März 1951.213/A, B.

zu 243/J

Anfragebeantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat die Anfrage der Abg. K o p l e n i g und Genossen, betreffend die willkürliche Beschlagnahme der "Österreichischen Volksstimme", vom 7. März 1951 wie folgt beantwortet:

"Der von den Herrn Fragestellern erhobene Vorwurf, die "Österreichische Volksstimme" vom 7. März 1951 sei grundlos und willkürlich beschlagnahmt worden, ist unzutreffend. Die in dem beanstandeten Artikel gebrachten Behauptungen, dass die österreichische Regierung oder andere Stellen in Österreich einen neuen Anschluss Österreichs an Deutschland vorbereiten würden, sind unwahr und nur geeignet, Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorzurufen und die Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland ungünstig zu beeinflussen. Diese Behauptungen erfüllen daher den Tatbestand nach § 308 StG, und sind mit Rücksicht auf ihre Veröffentlichung in einer Druckschrift als Vergehen gemäss § 310 Abs. 2 StG. strafgerichtlich zu verfolgen.

Von einer Verletzung der Pressefreiheit kann nicht gesprochen werden, da die österreichischen Behörden lediglich dem in der Strafprozessordnung verankerten Legalitätsprinzip folgend gegen Verstösse gegen das Strafgesetz eingeschritten sind. Die Pressefreiheit entbindet keine Zeitung von der Verpflichtung, sich an die Wahrheit zu halten und eine unbegründete Beunruhigung der Bevölkerung und ungünstige Beeinflussung des Auslandes über die inländischen Verhältnisse zu vermeiden.

Ich kann daher die an mich gerichtete Anfrage nur dahingehend beantworten, dass ich weder einen Anlass habe, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, den Antrag auf Beschlagnahme der "Österreichischen Volksstimme" vom 7. März 1951 zurückzuziehen und die Verfolgung einzustellen, noch einen Grund habe, gegen das pflichtgemässe Verhalten der Staatsanwaltschaft Wien etwas zu unternehmen.

Da es sich bei der gegenständlichen Beschlagnahme nicht um eine willkürliche und unberechtigte Beschlagnahme gehandelt hat, sehe ich mich auch nicht veranlasst, den Staatsanwaltschaften eine Weisung in dem von den Herren Fragestellern gewünschten Sinne zu erteilen."

-.-.-.-.-